

Telefon: 233 - 22135  
Telefax: 233 - 24224

## **Referat für Stadtplanung und Bauordnung**

Lokalbaukommission  
Untere Naturschutzbehörde  
Untere Denkmalschutzbehörde  
PLAN HAIV/012

Kommission für Stadtgestaltung (KfStG)

1. Bericht von der Sondersitzung der Kommission am 20.11.2018
2. Änderung der Statuten der Kommission
3. Antrag Nr. 14-20 / A 03956 der CSU-Stadtratsfraktion vom 03.04.2018
4. Antrag Nr. 14-20 / A 04406 der Stadtratsfraktion Die Grünen/ Rosa Liste vom 27.08.2018

### **Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 14956**

Anlagen:

1. Antrag Nr. 14-20 / A 03956 der CSU-Stadtratsfraktion vom 03.04.2018
2. Antrag Nr. 14-20 / A 04406 der Stadtratsfraktion Die Grünen/ Rosa Liste vom 27.08.2018
3. Statut der KfStG mit den Vorschlagsänderungen

### **Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 22.05.2019 (VB)**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag der Referentin**

Vorbemerkung:

Die Angelegenheit ist gemäß § 14 Abs. 2 GeschO vollversammlungspflichtig. Es handelt sich hier um eine Kommission i.S. des § 14 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München.

Die notwendigen Mittel werden im Eckdatenbeschluss 2020 beantragt. Die Umsetzung der Beschlussvorlage ist vorbehaltlich der Genehmigung der Sachmittel im Eckdatenbeschluss 2020.

#### **1. Ausgangspunkt und Anlass**

Im Jahre 1970 wurde die bis dahin seit 20 Jahren tätige Baukunstkommission in die Kommission für Stadtgestaltung umbenannt. Die Absicht des Stadtrats bestand darin, die Arbeitsweise der bis dahin wirkenden Baukunstkommission zu ändern. Die „offene Planung“ sollte auch in der Arbeit der Kommission Niederschlag finden. Aus der neuen Namensgebung sollte hervorgehen, dass die baukünstlerischen Fragen nicht nur unter den Kriterien der Architektur und Ästhetik standen, sondern auch unter allgemeinen städtebaulichen, kulturellen und sozialen Gesichtspunkten betrachtet werden sollten.

Die Aufgabe der Kommission für Stadtgestaltung besteht nicht in der Entwicklung von Alternativmodellen, sondern in der Diskussion und Würdigung vorgelegter Projekte und Planungen in öffentlicher Sitzung. Kennzeichen der Münchner Kommission ist die quasi-paritätische Zusammensetzung des Gremiums aus freiberuflichen Architektinnen

und Architekten auf der einen Seite, städtischen Vertretern und Mitgliedern des Münchner Stadtrats auf der anderen Seite. Weiter gehören dem Gremium Vertreter nichtstädtischer Institutionen an, die von ihren Institutionen entsandt werden; dazu zählten damals noch Vertreter der Bürgerschaft, der Presse und des Bayerischen Rundfunks.

Das Statut der Kommission ist seither im wesentlichen unverändert. Im Jahr 1998 wurde das Statut erstmals angepasst. Nach einer Klausurtagung kam man zu der Überzeugung, die Kommission auch für Architekten/-innen zu öffnen, die nicht in München beheimatet sind. Weitere wesentliche Änderungen waren damals die Aufnahme von Freiflächenplanungen und Tiefbauprojekten, sowie die Behandlung von Arbeiten, die Gegenstand von Wettbewerben waren, wenn der weiteren Bearbeitung nicht der erste Preis zugrunde gelegt wird oder wesentliche Änderungen am ersten Preis vorgenommen werden sollen.

Ein Kennzeichen der Münchner Kommission ist die Transparenz und Öffentlichkeit der Beratungen. Während Gestaltungsbeiräte, wie sie aus anderen Kommunen bekannt sind, in der Regel nichtöffentlich tagen und die Öffentlichkeit erst am Ende der Sitzung mit den Ergebnissen vertraut gemacht wird, sind die Sitzungen der Münchner Kommission von Anfang an öffentlich. Presse und Publikum erleben die Diskussionen und Perspektiven, mit denen Bauvorhaben oder Planungen erörtert werden, direkt mit. Die Arbeit der Kommission findet so in der Regel großen Wiederhall in der Presse.

Ausgelöst durch ein umstrittenes Bauvorhaben an der Ridlerstraße/Heimeranplatz in der Sitzung der Kommission am 10.04.2018 entspann sich im Jahr 2018 eine heftige Diskussion um Wesen und Wirkung der Kommission, die schließlich in den Antrag der CSU-Stadtratsfraktion mündete mit der Forderung, eine Reformierung der Kommission für Stadtgestaltung zu überprüfen.

Antrag Nr. 14-20 / A 03956 der CSU-Stadtratsfraktion vom 03.04.2018 (Anlage 1): Der Antrag fordert die Begrenzung der Amtszeit der freiberuflichen Architektinnen und Architekten auf drei Jahre, verbunden mit dem Verbot von Architekturleistungen in München während dieser Amtsdauer. Dafür soll die Tätigkeit zukünftig honoriert werden. Weiter wird um Prüfung gebeten, ob die Zusammensetzung der Kommission noch aktuellen Anforderungen entspricht.

Weiter liegt dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung ein Antrag der Stadtratsfraktion der Grünen/Rosa Liste vom 27.08.2018 vor, in dem Anregungen zur Besetzung der Kommission gemacht werden:

Antrag Nr. 14-20 / A 04406 der Grünen-Rosa Liste (Anlage 2). Der Antrag zielt auf größere fachliche Vielfalt durch Benennung von Fachleuten unterschiedlicher Herkunft und Erfahrungen (z.B. Stadtsoziologen) ab. Ferner wird eine deutliche Verkleinerung des Gremiums und der Überprüfung des Stimmrechts für die Vertretungen aus Verwaltung und Politik angeregt.

## **2. Sondersitzung der Kommission am 20.11.2018**

In Verfolgung dieser Anträge ist man im Frühjahr 2018 übereingekommen, zunächst eine Sondersitzung der Kommission durchzuführen, in der die Zusammensetzung, das

Selbstverständnis und die Arbeitsweisen des Gremiums diskutiert werden sollten. Bis dahin sollte auch die Frage der Neuberufung für die im Jahr 2018 ausscheidenden vier Mitglieder aus den Reihen der Freiberuflichen vertagt werden. Diese Sondersitzung konnte wegen terminlicher Zwänge dann erst im November 2018 stattfinden.

Zusammenfassend können folgende Hauptaspekte der Diskussion festgehalten werden:

Die überwiegende Zahl der Mitglieder möchte an der bisherigen Struktur und Größe der Kommission festhalten, also die paritätische Besetzung mit Fachleuten und Mitgliedern des Münchner Stadtrats, sowie die grundsätzliche Öffentlichkeit ihrer Sitzungen. In öffentlicher Sitzung sollen alle Aspekte eines Projekts und die verschiedenen Perspektiven, die aus den verschiedenen Fachlichkeiten und Hintergründen der Mitglieder der Kommission resultieren, offen angesprochen werden können, die Öffentlichkeit soll nicht erst mit einer intern abgestimmten Haltung konfrontiert werden. Dazu gab es Gegenmeinungen, die sich jedenfalls in Teilen eine Meinungsbildung zunächst hinter verschlossenen Türen vorstellen können, um nach außen ein einheitlicheres Bild liefern zu können. Dem wurde aber vor allem auch aus der Mitte des Stadtrats widersprochen, da die öffentliche Diskussion und die Berichterstattung darüber eines der Hauptmerkmale und Erfolgsfaktoren der Kommission sei.

Die Kommission für Stadtgestaltung beschäftigt sich überwiegend mit einzelnen bedeutenden Bauvorhaben oder Bauvorhaben an städtebaulich wichtigen Orten. Die Entscheidung über Bauvorhaben ist in München, aufgrund der Größe der Stadt, in den allermeisten Fällen eine Sache der laufenden Verwaltung. Die Empfehlungen der Kommission wenden sich also in aller Regel nicht an den Münchner Stadtrat, sondern an den Bauherrn/Investor, der sein Vorhaben präsentiert und an die Verwaltung der Lokalbaukommission, die die Empfehlungen der Kommission im laufenden Baugenehmigungsprozess umsetzt, soweit dies nur möglich ist. Die paritätische Zusammensetzung der Kommission (Freiberufliche, Fachleute und Münchner Stadtrat) gewährleistet, dass die Lokalbaukommission nicht nur ein fachliches Votum bekommt, sondern dass das Votum in der ganz überwiegenden Zahl von Fällen auch von den in die Kommission entsandten Stadträtinnen und Stadträten mitgetragen wird. Dadurch erhalten die Voten für die betroffenen Bauherrn und Planer, aber auch in der weiteren Umsetzung für die Verwaltung ein deutlich höheres Gewicht.

Die Sondersitzung am 20.11.2018 hat sich auch mit der Frage Amtszeit der in die Kommission berufenen Architektinnen und Architekten befasst, mit deren Honorierung und mit dem Vorschlag, für die Dauer der Tätigkeit in der Kommission auf Aufträge in München zu verzichten, um die stärkere Unabhängigkeit der Beratung zu demonstrieren.

### **3. Stellungnahme des Referats für Stadtplanung und Bauordnung zu verschiedenen Aspekten aus der Diskussion**

- Zusammensetzung und Größe der Kommission

Die Größe der Kommission für Stadtgestaltung soll im wesentlichen beibehalten werden. Aus dem Gedanken der Parität zwischen Mitgliedern des Münchner Stadtrats

und freiberuflichen Architektinnen und Architekten ist eine Mindestgröße erforderlich, um neben dem Oberbürgermeister und der Stadtbaurätin als stimmberechtigte Mitglieder eine gewisse Repräsentanz der im Stadtrat vertretenen Parteien zu gewährleisten. Eine Verkleinerung wird daher nicht vorgeschlagen. Auch auf der Seite der Vertreterinnen und Vertreter, die von staatlichen Institutionen entsandt werden, ist aus der Sicht des Referats keine Änderung angezeigt. Dem Gremium gehören kraft Amtes die Stadtbaurätin, die Baureferentin und der Kulturreferent an. Entsprechend sind auch der Korreferent/die Korreferentin des Referats für Stadtplanung und Bauordnung, des Baureferats und des Kulturreferats als Mitglieder des Gremiums im Statut aufgeführt. Die Auflistung wurde redaktionell neu geordnet.

- **Sitzungsort und Sitzordnung:**

Von mehreren Mitgliedern der Kommission wird und wurde wiederholt kritisiert, dass das Gremium durch die im großen Sitzungssaal des Rathauses vorgegebene Sitzordnung nur schwer ins offene Gespräch untereinander komme. Eine Sitzordnung am runden Tisch oder im Karrée würde die offene Diskussion und das Aufeinander-Reagieren-Können, verbessern. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung schlägt dazu vor, die Sitzung künftig soweit möglich im Sitzungssaal des Alten Rathauses durchzuführen. Dort ist eine Sitzordnung möglich, die einen direkteren Austausch ermöglicht. Gleichzeitig ist der Raum auch groß genug, um der Presse und Öffentlichkeit Rechnung tragen zu können. Technische Fragen werden derzeit geklärt.

- **Ortstermine und standardisierte Projekt-Einführungen zur Vorbereitung der Sitzungen**

Es wird nach Einschätzung des Referats kaum möglich sein, jeden Tagesordnungspunkt vor Ort zu besichtigen. Je nach Lage des Objekts dürfte es schon organisatorisch unmöglich sein, jeden Ort vorher anzufahren. Das Referat möchte den Vorschlag aber aufgreifen und wird versuchen, zu wichtigen Projekten vor der eigentlichen Sitzung Ortstermine anzubieten, z.B. Treffen um 12.00 Uhr, Besichtigung von zwei oder drei Objekten, Imbiss und Sitzungsbeginn wie bisher um 16.00 Uhr.

Von den freiberuflichen Mitgliedern wurde ferner gewünscht, ca. 1 Stunde vor Sitzungsbeginn ohne Öffentlichkeit vor den Plänen und Projekten ein Meinungsbild zu gewinnen. Dies wäre grundsätzlich darstellbar. Aus der Sicht des Referats muss aber, dem Charakter der Kommission entsprechend, vermieden werden, dass durch solche Vorbereitungen die nachfolgende öffentliche Diskussion nicht verkürzt wird, und der Öffentlichkeit dann nur noch eine abgestimmte vorgefasste Meinung präsentiert wird. Aus Sicht der Öffentlichkeit ist ja gerade der offene Austausch über die präsentierten Projekte und deren Bewertung aus unterschiedlichen Perspektiven ein wesentlicher Charakterzug der Münchner Kommission.

- **Amtsperiode, Dauer des Mandats der freien Architektinnen und Architekten**

Die jetzige Regelung, wonach die Amtsperiode jeweils 6 Jahre dauert, und nach jeweils drei Jahren die Hälfte der freiberuflich Tätigen ausgetauscht wird, hat sich nach Auffassung des Referats für Stadtplanung und Bauordnung bewährt und sollte beibehalten werden.

Durch die Auswechslung der Hälfte der Mitglieder ist gewährleistet, dass immer wieder neue Sichtweisen und Aspekte in die Kommission getragen werden und sich die „Soziologie“ des Gremiums regelmäßig ändert. Eine gewisse Amtsdauer und Erfahrung sind aber notwendig, um überhaupt in der Arbeit des Gremiums Fuß fassen zu können und, gerade auch für die auswärtigen Mitglieder, ein Mindestmaß an Vertrautheit zu gewinnen. Von den Kommissionsmitgliedern wurde die Amtszeit von 6 Jahren als angemessen angesehen.

- **Betätigungsverbot**

Im Ergebnis wird ein Betätigungsverbot für die Dauer der Amtszeit nicht für richtig, aber auch nicht für notwendig erachtet. Für kleinere Städte, mit deutlich weniger Bauaufgaben pro Jahr, für Berater/-innen, die hinter verschlossenen Türen den jeweiligen Stadtbaurat/Stadtbaurätin oder Planungsamtsleiter/Leiterin beraten, mag es richtig sein, dass während der Dauer der Mitgliedschaft keine nennenswerten Aufträge in der jeweiligen Stadt angenommen werden. In einer Großstadt dagegen wird kaum ein/e erfahrene/r Architekt/Architektin so ein Tätigkeitsverbot eingehen können. Aus der Sicht des Referats für Stadtplanung und Bauordnung reichen die bekannten Befangenheitsregeln aus, um hier Kollisionen zu vermeiden. Die Diskussionen in der Sondersitzung am 20.11.2018 haben dazu kein anderes Bild ergeben.

- **Honorierung**

Bislang ist die Arbeit in der Kommission kommunales Ehrenamt. Die freiberuflichen Mitglieder erhalten kein Honorar. Für die Auswärtigen werden Reisekosten übernommen. Die Honorierung der freiberuflichen Architektinnen und Architekten ist, soweit ersichtlich, in allen Gestaltungsbeiräten bundesweit üblich. Die Frage wurde auch mit dem Vorstand der Bayerischen Architektenkammer diskutiert. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung schlägt vor, den freiberuflich in der Kommission Tätigen eine Aufwandsentschädigung nicht stundenweise, sondern pauschal in der Höhe eines halben Wettbewerbstages (das sind derzeit rund 450 €) zu gewähren. Entsprechende Haushaltsmittel sind zum Haushalt 2020 vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung angemeldet worden. Bei zehn freiberuflich tätigen Mitgliedern und durchschnittlich 6 Sitzungen pro Jahr ergibt sich eine Gesamtbelastung von rund 27.000 € per Anno.

- **Zusammensetzung der Kommission (Antrag Nr. 14-20 / A 04406 Der Grünen/Rosa Liste)**

Seit der Änderung des Statuts 1998 besteht die Möglichkeit, auch Nichtmünchner Architekten/innen in die Kommission zu berufen. Schon damals wurde erkannt, dass auch die Sichtweise renommierter Architekten/-innen, die in erster Linie Planungen für andere große Städte deutschlandweit realisieren, sehr bereichernd und fruchtbar für die Debatte in der Kommission sein kann. So waren aktuell bis Anfang 2019 von 10 Mitgliedern vier Mitglieder nicht aus München gewesen.

Weiter gehören der Kommission auch ein Landschaftsarchitekt und über den

Naturschutzbeirat eine Landschaftsarchitektin an, um den Aspekten der Freiflächenplanung und naturschutzfachlichen Belangen in der Diskussion Gewicht zu geben.

Aus Sicht des Referats für Stadtplanung und Bauordnung ist die Mischung verschiedener Disziplinen gegeben und wird auch seit vielen Jahren so praktiziert. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird auch in Zukunft im Benehmen mit der Architektenkammer bei der Besetzung der Kommission auf eine ausgewogene Mischung der verschiedenen Fachlichkeiten achten. Dies bedeutet, dass auch einmal eine jüngere Architektin bzw. ein junger Architekt berufen werden soll, um auch hier frische, neue Impulse zu erhalten. Die im Antrag der Grünen vorgeschlagene Aufnahme einer/s Stadtsoziologen/Stadtsoziologin sieht das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nach dem Auftrag der Kommission, im wesentlichen stadtgestalterische Fragen zu behandeln, nicht als zielführend an. Die Stadtgesellschaft ist über das Mandat der Stadträtinnen und Stadträte in der Kommission und dem Rederecht des Bezirksausschüsse ausreichend vertreten.

- Besetzungsverfahren

Die freiberuflich tätigen Architektinnen und Architekten werden nach dem geltenden Statut von der Architektenkammer benannt. Nach dem Statut legt die Bayerische Architektenkammer dem Stadtrat zur Neuberufung eine Vorschlagsliste vor, die der Anzahl der zu berufenden Mitglieder entspricht. Bisher wurde diese Regelung so gehandhabt, dass frühzeitig mit der Bayerischen Architektenkammer das Benehmen gesucht wurde und, soweit erinnerlich, jeweils konsensuale Vorschläge entwickelt werden konnten. Offen blieb aber, was zu gelten hat, wenn ein Einvernehmen über die Wiederbesetzung nicht erzielt werden kann und welche Rolle in diesem Verfahren der Stadtbaurätin und der Vollversammlung des Stadtrats zukommt. Kann vom Vorschlag der Architektenkammer abgewichen werden, hat der Stadtrat ein eigenes Entscheidungsrecht, kann die Stadtbaurätin dem Stadtrat gegebenenfalls auch abweichende Vorschläge unterbreiten? Nachdem die Architektenkammer im Stadtrat natürlich kein eigenes Vorlagerecht hat, und auch Dissensfälle nicht geregelt sind, möchte das Referat für Stadtplanung und Bauordnung dem Stadtrat in diesem Punkt eine Modifikation des Status vorschlagen.

Anstelle der jetzigen Formulierung:

*§ 4 Abs. 1 Bestellung der Mitglieder*

*„Die freiberuflichen Architektinnen /Architekten werden aufgrund der Vorschläge der Bayer. Architektenkammer München nach dem in § 6 festgelegten Verfahren vom Stadtrat berufen.“*

wird die folgende Neufassung vorgeschlagen:

*„Die Besetzung der freiberuflichen Architektinnen /Architekten erfolgt im Benehmen mit der Bayerischen Architektenkammer. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung legt dem Stadtrat nach Anhörung der Bayerischen Architektenkammer den Vorschlag für die Wiederbesetzung zur Entscheidung vor.“*

Entsprechend wird vorgeschlagen auch § 6 Abs. 3 und 4 des Statuts anzupassen.

Anstelle der jetzigen Formulierung:

**§ 6 Abs. 3**

*Die nach § 4 Ziffer 1 vorschlagsberechtigte Bayer. Architektenkammer legt dem Stadtrat zur Neuberufung eine Vorschlagsliste vor, die der Anzahl der zu berufenden neuen Mitglieder entspricht.*

**§ 6 Abs. 4**

*Die Vollversammlung des Stadtrates beruft diese Mitglieder durch Beschluß.*

wird die folgende Neufassung vorgeschlagen:

*§ 6 Abs. 3: Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung stellt rechtzeitig vor der Wiederbesetzung das Benehmen mit der Architektenkammer über die neu zu berufenden Mitglieder her.*

*§ 6 Abs. 4: Die Berufung der neu aufzunehmenden Mitglieder erfolgt durch die Vollversammlung des Stadtrates.*

Mit diesem Verfahren ist sichergestellt, dass der Stadtrat der Landeshauptstadt München künftig gegebenenfalls auch eigene Vorschläge ins Verfahren einbringen kann. Die Neufassung des Statuts liegt der Vorlage als Anlage 3 bei.

Dem Antrag Nr. 14-20 / A 03956 der Stadtratsfraktion der CSU vom 03.04.2018 sowie dem Antrag Nr. 14-20 / A 04406 der Stadtratsfraktion der Grünen/Rosa Liste vom 27.08.2018 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

#### 4. Finanzierung und Inkrafttreten

Die durch die Änderung des Statuts zusätzlich erforderlichen Mittel ab 2020 werden im Eckdatenbeschluss 2020 beantragt. Die Änderung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft. Die Sitzungen in 2019 werden noch aus den lfd. Haushaltsmitteln des Referats für Stadtplanung und Bauordnung finanziert.

#### **Beteiligung des Bezirksausschusses**

Die Satzung für die Bezirksausschüsse sieht in der vorliegenden Angelegenheit kein Anhörungsrecht der Bezirksausschüsse vor.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Rieke, und der zuständigen Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Messinger, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Zöllner, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag der Referentin**

Ich beantrage Folgendes:

1. Mit der Neufassung des Statuts in § 3 zur Honorierung der freiberuflich in der Kommission tätigen Architektinnen und Architekten nach dem Maßstab von GRW-Wettbewerben besteht Einverständnis.
2. Mit der Änderung des Statuts in § 4 und § 6 zum Verfahren der Besetzung, wonach der Besetzungsvorschlag künftig vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung im Benehmen mit der Bayerischen Architektenkammer eingebracht wird, besteht Einverständnis.
3. Die Änderung des Statuts der Kommission für Stadtgestaltung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft.
4. Mit der Absicht, künftig in geeigneten Fällen Ortstermine vor Sitzungsbeginn zu organisieren besteht Einverständnis.
5. Dem Antrag Nr. 14-20 / A 03956 der Stadtratsfraktion der CSU vom 03.04.2018 sowie dem Antrag Nr. 14-20 / A 04406 der Stadtratsfraktion der Grünen/Rosa Liste vom 27.08.2018 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
6. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

**III. Beschluss**

nach Antrag

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig entschieden.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/-in

Prof. Dr.(I) Merk  
Stadtbaurätin

**IV. Abdruck von I. - III.**

Über die Verwaltungsabteilung des Direktoriums, Stadtratsprotokolle (SP)  
an das Direktorium Dokumentationsstelle  
an das Revisionsamt  
an die Stadtkämmerei  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3** <ODER FEDERFÜHRENDE ABTEILUNG>  
zur weiteren Veranlassung.

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Direktorium HA II/V 1
3. An das Direktorium HA II/V 2
4. An das Baureferat
5. An das Kulturreferat
6. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA I
7. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA II
8. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA III
9. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV
10. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
11. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV/012

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3